

BMDW - IV/A/1 (Gewerberecht)
post.IV1_19@bmdw.gv.at

An Herrn
Clemens Anwander, LL.M., LL.B.
WKÖ BG des Lebensmittelhandels

Mag.Dr.iur. Caroline Lechner-Hartlieb
Sachbearbeiter/in

caroline.lechner-hartlieb@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-802686
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2022-0.143.751

Gewerberecht

WKÖ BG Lebensmittelhandel; Anfrage zum Alkoholverkauf in Selbstbedie- nungshops und Automaten

Sehr geehrter Herr Anwander!

Zu Ihrer mit eMail vom 18. Februar 2022 übermittelten Anfrage wird Folgendes mitgeteilt:

Der Handel mit alkoholischen Getränken kann auf Grundlage des (freien) Handelsgewerbes ausgeübt werden. Von der Ausübung sind Betriebe, die in der von Ihnen geschilderten Weise - etwa ohne Personal - eingerichtet sind, zwar nicht als solche gesetzlich ausgeschlossen; die Gewerbeordnung enthält für den Verkauf von alkoholischen Getränken jedoch insofern besondere Anforderungen, als Alkohol außerhalb der Betriebsstätte nicht mittels Automaten verkauft werden darf (§ 52 Abs. 2 GewO 1994) und kein Verkauf von Alkohol an Jugendliche erfolgen darf, wenn diesen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (§ 114 GewO 1994). Das gewerberechtliche Verbot des § 114 GewO 1994 knüpft damit an das jugendschutzrechtliche Alkoholgenussverbot an und erfordert eine Kontrolle des Alters der jugendlichen Personen. Gewerbetreibende und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.

Die Rechtslage in den Bundesländern ist bezüglich der für den Altersnachweis vorgesehenen Ausweise unterschiedlich, etwa sehen das Wiener Jugendschutzgesetz und das Oö. Jugendschutzgesetz vor, dass Jugendliche ihr Alter gegebenenfalls durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen haben. Hingegen ermöglicht etwa das Salzburger Jugendgesetz den Altersnachweis durch eine spezielle Jugendkarte mit Lichtbild. Gemeinsam ist allen in den Bundesländern für den Altersnachweis vorgesehenen Ausweisen, dass sie mit einem Lichtbild ausgestattet sind.

Daraus ist zu schließen, dass es bei der Kontrolle des Altersnachweises, der nach derzeitiger Rechtslage durch ganz bestimmte Ausweise erfolgen muss, nicht nur darauf ankommt, dass auf der jeweiligen Karte das Geburtsdatum oder Alter angegeben ist, sondern es ist auch die Feststellung relevant, dass es sich bei der Person, die den Ausweis vorweist, tatsächlich um darauf ausgewiesene Person handelt. Die bloße Abfrage eines Geburtsdatums oder des Alters auf einer Karte mittels technischer Vorkehrung ohne Bezugnahme auf die Person, die die Karte oder den Ausweis verwendet, reicht jedenfalls nicht aus.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof auch im Zusammenhang mit § 114 GewO 1994 die Notwendigkeit der Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems (bestehend aus mehreren Elementen wie präventiven Maßnahmen und Sanktions- und Überwachungsmaßnahmen) festgehalten hat; es müssen alle Maßnahmen getroffen und glaubhaft gemacht werden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (siehe etwa VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0144; VwGH 02.02.2021, Ro 2019/04/0007).

Für die Bundesministerin:
Mag.iur. Sylvia Paliege-Barfuß

Elektronisch gefertigt